

Stadt Münster
Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Steuern -
48127 Münster

Steuernummer (falls bekannt):

5000.00

Hundesteuer – Anmeldung

eines Ersthundes eines weiteren Hundes

Angaben zu dem Hundehalter / zu der Hundehalterin

Hinweis: Gemäß § 1 Absatz 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster (HundStS) sind steuerpflichtig alle natürlichen Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter/in). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter/innen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner. Beispiele: Ehegatten, Lebenspartner/innen in eingetragener Lebenspartnerschaft, Lebensgefährten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft usw..

| | |
|--|--------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Name, Vorname (weitere Halterin/weiterer Halter) | Geburtsdatum |
| Anschrift 481 Münster | |

Angaben zu dem Hund

| | |
|--|--|
| Der Hund wird von mir/uns in Münster gehalten seit | oder Tag des Wurfes durch eigene Hündin |
| Rasse | bei Hunden gem. § 3 LHundG NRW <input type="checkbox"/> Pittbull Terrier <input type="checkbox"/> American Staffordshire Terrier <input type="checkbox"/> Staffordshire Bullterrier <input type="checkbox"/> Bullterrier <input type="checkbox"/> Einzelfallfeststellung nach § 3 Abs. 3 LHundG NRW |
| Name, Vorname und Anschrift der bisherigen Halterin/des bisherigen Halters | |

Einwilligung (freiwillig):

| | |
|---|-------------------------------|
| Sollte mein Hund als Fundsache gemeldet werden oder eine Datenübermittlung an sonstige behördliche Stellen erforderlich sein, willige ich in die Übermittlung meiner Anschrift ein. | |
| <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Telefon | E-Mail |

Unterschrift, Datum

Hinweise:

Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.muenster.de/stadt/finanzen/hundesteuer.html. Die entsprechenden Formulare sind dort hinterlegt.

Die Haltung von Hunden, die ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Körpergewicht von mindestens 20 kg erreichen, sowie von Hunden, die unter § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz (LHundG NRW) fallen, ist zusätzlich gemäß § 11 LHundG NRW der Ordnungsbehörde (hier: Ordnungsamt der Stadt Münster, 48127 Münster) anzuzeigen. Fragen zum Landeshundegesetz richten Sie an das Ordnungsamt unter Telefon 0251 / 492-3221 oder E-Mail: ordnungsamt@stadt-muenster.de

Raum für interne Vermerke: